



II-1410 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 13.801/77-II/5/80

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen betreffend "Auflassung der zentralen Diensthundestation beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich".

(Nr. 619/J-NR/80)

593/AB

1980 -07- 22

zu 619/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen am 19. Juni 1980 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 619/J-NR/80, betreffend "Auflassung der zentralen Diensthundestation beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich" beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Langjährige Erfahrungen haben gezeigt, daß sich bei zentralen Diensthundestationen ein relativ hoher Anteil an innerdienstlichen Tätigkeiten, wie Journaldiensten u. dgl., ergibt. Dies hat eine beträchtliche Minderung des sicherheitsdienstlichen Wertes solcher Stationen zur Folge.

Ausgehend von diesen Erfahrungen wurden bereits vor längerer Zeit die zentralen Diensthundestationen bei den Landesgendarmeriekommanden für Kärnten und für Vorarlberg aufgelassen, ohne daß sich daraus nachteilige Auswirkungen für den Sicherheitsdienst ergeben hätten. Die gleichen Erwägungen waren schließlich auch für die Auflassung der zentralen Diensthundestation des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich maßgeblich.

Hundeführer, die auf Gendarmerieposten Dienst versehen, sind im übrigen im Bedarfsfall leichter erreichbar, rascher einsatzbereit und rationeller in den Dienstbetrieb einzugliedern.

- Zu Frage 2: Es trifft keineswegs zu, daß von irgendwelchen Experten gegen die Auflassung der zentralen Diensthundestation des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich Einwände erhoben worden wären. Bei einer am 22. November 1979 abgehaltenen Besprechung wurde vielmehr vom zuständigen Referenten für das Diensthundewesen im Gendarmeriezentralkommando, vom Organisations- und Dienstreferenten des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich und vom Kommandanten der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich übereinstimmend festgestellt, daß ein Weiterbestand der zentralen Diensthundestation nicht mehr vertretbar sei.
- Zu Frage 3: Infolge Auflassung der zentralen Diensthundestation, die sich in der Wiener Meidlingerkaserne befunden hat, war auch die Beschaffung eines Ersatzgrundstückes nicht notwendig, da ja keineswegs nur an eine Verlegung dieser Dienststelle gedacht war, sondern eben deren Auflassung das Ziel gewesen ist.
- Zu Frage 4: Gleichzeitig mit der Auflassung der zentralen Diensthundestation wurde angeordnet, die Frage der Errichtung zusätzlicher Diensthundestationen in den um Wien gelegenen Bezirken zu prüfen. Hand in Hand mit der Errichtung dieser zusätzlichen Diensthundestationen wird auch eine Erhöhung der Zahl der Suchtgiftspürhunde gehen.

.17. Juli 1980

